

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Lieboch für den Besuch der Musikschule Lieboch

I.) Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist der Besuch der Musikschule Lieboch, für die gesamte Dauer eines Musikschulsemesters. Ein nicht vollständiger Schulbesuch (ausgenommen Krankheit oder ferienbedingte Abwesenheit) oder ein Missbrauch der Förderungsrichtlinien gilt als Ausschlussgrund von jeglicher Förderung.

II.) Antragsberechtigte – Voraussetzung

Zur Antragstellung berechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder bei Kursbeginn 4 Jahre alt sind bzw. noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht voll erwerbstätig sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine aufrechte Meldung des Hauptwohnsitzes (sowohl Eltern/Erziehungsberechtigte als auch Kinder) in der Marktgemeinde Lieboch gegeben ist bzw. während der Musikschulzeit gegeben war.

Die Musikschule Lieboch hat bei der Anmeldung die Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen und spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist eines jeden Musikschulsemesters eine entsprechende Musikschülerliste der Marktgemeinde Lieboch in schriftlicher Form zu übermitteln.

III.) Nachweise

1. Musikschulbesuchsbestätigung

Über Aufforderung des Förderungsgebers ist nach Abschluss eines Musikschulsemesters von der Musikschule eine schriftliche Bestätigung über regelmäßigen und den Richtlinien entsprechenden Besuch des Unterrichts (z.B. Fehlstundenlisten) der einzelnen Musikschüler der Marktgemeinde Lieboch vorzulegen.

2. Einzahlungsbestätigung

Auf Verlangen der Marktgemeinde Lieboch sind nach Ende eines Musikschulsemesters seitens der Musikschule Kopien der Einzahlungsbestätigungen, welche Aufschluss über die Höhe der geleisteten Musikschulbeiträge geben, der Marktgemeinde Lieboch zu übermitteln.

IV.) *Höhe der Förderung

Vom nachgewiesenen Musikschulbeitrag werden 50 % der Musikschulbeiträge, pro Musikschüler und Musikschulsemester seitens der Marktgemeinde Lieboch gefördert. Die Auszahlung der Förderungsbeiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Musikschule. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angeführte Förderung nur für ein Hauptfach in Anspruch genommen werden kann.

V.) *Auszahlungsmodus

Die Semesterförderung wird jeweils als Vorauszahlung nach Vorlage der Musikschülerliste für das jeweilige Semester (1.Semester, 2.Semester) (Pkt II) von der Marktgemeinde Lieboch an die Musikschule Lieboch ausbezahlt.

Spätestens 14 Tage nach Ende der des Musikschuljahres (2. Semester) hat die Musikschule der Marktgemeinde Lieboch unaufgefordert eine entsprechende Endabrechnung zur Überprüfung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder vorzulegen.

Gegebenenfalls behält sich die Marktgemeinde Lieboch vor, widerrechtlich bezogene Fördergelder von der Musikschule Lieboch rückzufordern.

VI.) Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2007

Die Förderungsrichtlinien treten ab dem Musikschuljahr 2007/2008 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Alois Pignitter